



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

26.047/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 26. Mai 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) die am 14. März 1994 gegen die durch Sie im Grenz-Echo erfolgte Veröffentlichung einer einsprachig französisch abgefaßten Werbebeilage über die neue Staatsanleihe eingereichte Klage untersucht.

*

*

*

Behördliche Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und in der periodisch erscheinenden Presse stellen an die Öffentlichkeit gerichtete Bekanntmachungen und Mitteilungen dar (SKSK/Niederl.Sekt.-Gutachten Nr.515 vom 24. Juli 1964 und Nr.508 vom 18. September 1964).

In ihrem Gutachten Nr.23.002-23.003 vom 28. März 1991 über die Veröffentlichung im Grenz-Echo einer von der R.T.T. erstellten und nur französisch abgefaßten Annonce, vertrat die SKSK folgende Ansicht:

Der Sprachengebrauch für Bekanntmachungen und Mitteilungen, die die zentralen Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, ist durch Artikel 40 Abs.2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Sprachengesetze festgelegt.

Gemäß o.e. Artikel werden besagte Mitteilungen in französischer und niederländischer Sprache verfaßt.
Demzufolge ist die Klage gesetzlich nicht begründet.

Trotzdem stellt sich unvermeidlich ein Problem, was das deutschsprachige Gebiet angeht, und die SKSK hat wiederholt die Meinung geäußert, daß es angebracht ist, dafür zu sorgen, daß die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die geeignet sind, die deutschsprachige Bevölkerung zu interessieren, in dieser Sprache verbreitet werden können (vgl. Gutachten 1.980 vom 28. September 1967, 2.397 vom 24. Juni 1971 und 4.112 vom 16. September 1976).

Die SKSK vertritt die Auffassung, daß die Telefon- und Telegraphenregie, wenn sie eine Mitteilung veröffentlicht, die die gesamte Bevölkerung betrifft, diese Mitteilung im Grenz-Echo in deutscher und in französischer Sprache veröffentlichen sollte.

Die SKSK hat diese Meinung in ihren Gutachten 25.143 vom 31. März 1994 und 25.145 vom 28. April 1994 bekräftigt.

Sie ist der Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: Die Mitteilung im Grenz-Echo ist zumindest deswegen in deutscher Sprache abzufassen, weil es sich ja um eine Zeitung handelt, die sich an ein deutschsprachiges Lesepublikum richtet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende,

